

Halte schon der Fall Teichmann ganz unfassbare Geschäftsgebaren an das Tageslicht gebracht, so ist dieser neue Fall Nieglein abermals ein Merkzeichen, welche Mittel solche Außenseiter oft anwenden, um möglichst großen Nutzen auf Kosten des Volkes zu erzielen. Durch diese Verurteilung ist ein Kampf der Innung gegen Nieglein entschieden, der lange geführt werden mußte. (VI 1/6441)

Unzulässige Firmenbezeichnungen

In das Handelsregister nicht eingetragene Unternehmungen dürfen nur unter dem bürgerlichen Namen des Inhabers oder, falls mehrere Inhaber vorhanden seien, unter dem Namen dieser Inhaber, ohne Hinzufügung irgend eines Zusatzes, der eine eingetragene Firma vorläuschen könnte, geführt werden. Die Zusätze „& Co.“, „Gedr.“ und ähnliches für nicht in das Handelsregister eingetragene Unternehmungen seien unzulässig. Bei Namensverbindungen, z. B. „Schulze und Müller“, sei die Verwendung des kaufmännischen &-Zeichens unzulässig. Unstatthaft sei auch bei Inhaberwechsel der Zusatz „Nachfolger“ oder „vormals“, wie auch die Verwendung der Worte „Erste“, „Werk“, „Werke“, „Fabrik“, „Zentrale“ oder die am meisten zu Beanstandungen Anlaß gebende Bezeichnung „Haus“, unzulässig sei. Hinsichtlich der Bezeichnung „Haus“ würden wieder schärfere Anforderungen gestellt als früher. Wer sein Geschäft als „Haus“ bezeichne, müsse vor allen Dingen einen Betrieb besitzen, der über dem Durchschnitt anderer Geschäfte der gleichen Branche liege. Geschäfte, die nicht in das Handelsregister eingetragen seien, dürften sich unter keinen Umständen der Bezeichnung „Haus“ bedienen. Auch die Bezeichnung „Spezialgeschäft“ sei nur dort zulässig, wo es sich wirklich um ein solches handle. (VI 1/6440)

Die Schweizer Uhrenindustrie

Die Treuhandstelle für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie konnte dem Bundesrat mitteilen, daß sie zur Zeit keine weiteren Darlehen oder Zuschüsse benötigt. Die Lage habe sich so gebessert, daß weitere staatliche Hilfe nicht mehr nötig sei. Der Treuhandstelle war zur Zeit ein Kredit von 1,2 Mill. Fr. zur Verfügung gestellt worden, wovon 850000 Fr. verbraucht wurden. (VI 1/6439)

Einzelhandelsschutzgesetz beachten!

Nach dem Einzelhandelsschutzgesetz bedarf es einer Genehmigung bei Eröffnung oder Verlegung eines Einzelhandelsgeschäftes. Nach dem Erlaß des Wirtschaftsministers vom Januar 1936 ist in der Neuaufnahme einer völlig branchenfremden Ware die Neuerrichtung eines Einzelhandelsgeschäftes in einem schon bestehenden zu erblicken. Auch hierzu bedarf es der Genehmigung. Das wird leider sehr oft übersehen. Man glaubt, daß ohne weiteres völlig branchenfremde Ware neu aufgenommen werden kann.

In einem Einzelfalle hatte ein Optiker, der einen handwerksmäßigen Betrieb, also nicht einmal einen Einzelhandelsbetrieb eröffnet hatte, „versuchsweise“ Armbanduhren aufgenommen. Auf die Beschwerde des Fachverbandes wurde dem Optiker der weitere Verkauf untersagt. (VI 1/6442)

Die größte Diamantenausstellung

König Leopold eröffnete die Antwerpener Diamantenausstellung, die als die größte ihrer Art, die die Geschichte kennt, bezeichnet werden kann. Ihren Mittelpunkt bilden ein in Diamanten ausgeführtes Reiterstandbild des Königs Albert und die aus Brillanten zusammengesetzten Porträts des Königs Leopold und der verunglückten Königin Astrid, seiner Gattin. In der Abteilung Brillanten wurden Steine im Werte von 800 Millionen Franken gezeigt. Seit 1920 ist Antwerpen das größte Diamantenzentrum der Welt. 18000 Diamantenarbeiter sind in der belgischen Diamantenindustrie beschäftigt. (VI 1/6438)

Totenkopfringe verboten

In Nr. 47 unserer UHRMACHERKUNST 1936 veröffentlichten wir auf Seite 641, daß in Hannover Totenkopfringe beschlagnahmt wurden. Nunmehr müssen wir mitteilen, daß mit einer Aufhebung des Verbotes der Ringe nicht zu rechnen ist. Eine Eingabe von verschiedenen beteiligten Firmen zur Genehmigung der Herstellung von Totenkopfringen ist von der Pforzheimer Polizeidirektion an die Reichsleitung der NSDAP. weitergeleitet worden. Am 10. Dezember hat diese an die Polizei den Bescheid gegeben, daß zuständig zur Ausstellung einer solchen Genehmigung der Reichsführer SS. sei. Der Reichsführer SS. und Chef der deutschen Polizei hat entschieden, daß es bei der Beschlagnahme der bisher von der Polizei sichergestellten Totenkopfringe verbleibe. Die Angelegenheit wird vom Reichsführer SS weiter verfolgt mit dem Ziel einer gesetzlichen Regelung. Die Herstellung und der Vertrieb von Totenkopfringen muß bis zu dieser Regelung unterbleiben. (VI 1/6437)

Handelskammerbeitrag

Grundsätzlich wurde in einem Entscheid (Magdeburg 1/90/36) festgestellt, daß ein Gewerbetreibender, der weder in die Handwerksrolle noch in das Handelsregister eingetragen ist, zum

Handelskammerbeitrag herangezogen werden kann. Nicht aber ist es möglich, daß ein Mechaniker, der in die Handwerksrolle eingetragen ist, Beitrag zur Handelskammer zahlen muß, wenn er mit Rundfunkapparaten handelt. Sinngemäß ist die Folge, daß ein Uhrmachermeister — der mit Uhren handelt — keinen Handelskammerbeitrag zu zahlen hat, wenn er in die Handwerksrolle oder in das Handelsregister eingetragen ist. (VI 1/6464)

Wichtig: Lieferant für Hausierer

Die Firma Johann Schneider, Triberg, ist der Lieferant der kleinen Jockele-Uhren an Straßenhändler und Hausierer. Wir bitten um Mitteilung, sofern die Firma auch versucht, die Fachgeschäfte als Kunden zu gewinnen. (VI 1/6443)

Werbung mit Humor!

Mit Reimen zu werben ist immer eine heikle Angelegenheit, aber wenn die Verse so flott sind, wie die vom Berufskameraden Reinhold in Hohenstein-Ernstthal, dann wird die Werbung bestimmt von gutem Erfolg begleitet sein! Man liest das Gedichtchen vom ersten bis zum letzten Vers und ist überzeugt!

Weihnachtsgeschichte in 10 Versen

Es brennt das Licht am Weihnachtsbaum
Und allen ist es wie ein Traum.
Am Tische sitzt das junge Paar,
Es träumt vom Glück im neuen Jahr.

Das Hauptgeschenk, den Ring von Gold
Bekommt die Braut, so lieb und hold,
Damit er ihr den Finger ziert,
Mit sel'gem Blicke sie quiltiert.

Die Braut wollt nicht zurücke stehn,
Sie schenkte ihm, Sie werden sehn,
Das schönste, praktischste Geschenk,
Die Armbanduhr ans Handgelenk.

Dem Schwiegervater schenken sie
Das echte Silber-Rauchservice,
Wogegen er sich revanchiert
Mit einer Küchenuhr, poliert.

Da sah man Dosen für Zig'retten
Und goldne Knöpfe für Manschetten.
Der Heinz, der kriegte, wißt Ihr was?
Den längst ersehnten Marschkompaß.

Der Friß verdient des Lehrers Lob,
Drum kriegte er ein Mikroskop,
Den Halter mit der goldnen Feder
Und dazu noch ein Thermometer.

Nun kam die Tante, ach wie nett,
Bracht' eine Uhr auf das Büfett,
Sogar noch Marzipan und Keks
Und denke — silberne Bestecks.

Die Omama stets gut und stille,
Sie wünschte sich mal eine Brille,
Doch Hilde und die blonde Inge,
Die wollten nur Verlobungsringe.

Der Onkel Karl, er wünscht sich immer
Ein Barometer auf sein Zimmer...
Bekannte waren eingeladen
Und es roch schon nach Gänsebraten.

Wo habt Ihr nur das alles her?
So rief man jetzt die Kreuz und Quer.
Von Reinhold, in der alten Weise
Nur Qualität, stets bill'ge Preise.

Uhrmachermeister

C. Reinhold,

Hindenburgstraße 28, neben Rannefeld & Co.

(VI 1/6421)

Nacheichen lassen!

Nach §§ 16 ff. des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1499) sind eichpflichtige Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist nachzueichen. Diese beträgt grundsätzlich zwei Jahre (bei Fässern für Wein, Trinkbranntwein usw. drei Jahre!) und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eichung vorgenommen worden ist. Am 31. Dezember läuft mithin die Frist für Meßgeräte mit dem Stempel 1934 (im Ausnahmefall: 1933!) ab. (VI 1/6466)